

II. Änderung des Bebauungsplans SN 135 A „Mackensenweg“ der Stadt Paderborn

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Auftraggeber:



Drees & Huesmann Planer
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld

Verfasser:



Tel. (0521) 557442-0

Fax (0521) 557442-39

www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Inhalt

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber

Drees & Huesmann Planer
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld

Verfasser



Tel. (0521) 557442-0

Fax (0521) 557442-39

www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Sebastian Jedek

B.Eng. Landschaftsentwicklung (FH)

Dipl.-Ing. Stefan Höke

Landschaftsarchitekt | BDLA

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
2.1	Artenschutzprüfung.....	2
2.1.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung).....	2
2.1.2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)	2
2.2	Planungsrelevante Arten.....	3
2.3	Methodik.....	4
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete	8
5.0	Darstellung des Untersuchungsgebietes	10
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	10
5.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet.....	10
6.0	Stufe I - Vorprüfung.....	17
6.1	Wirkfaktoren	17
6.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	17
6.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	18
6.1.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen	18
6.2	Artnachweise	20
6.2.1	Datenbasis der Artnachweise	20
6.2.2	Arten im Untersuchungsgebiet.....	20
6.2.3	Häufige und verbreitete Vogelarten	27
6.2.4	Planungsrelevante Arten	27
7.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	49
8.0	Zusammenfassung.....	51
9.0	Quellenverzeichnis.....	53

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante II. Änderung des Bebauungsplans SN 135 A „Mackensenweg“ in Paderborn-Schloß Neuhaus / Sennelager.

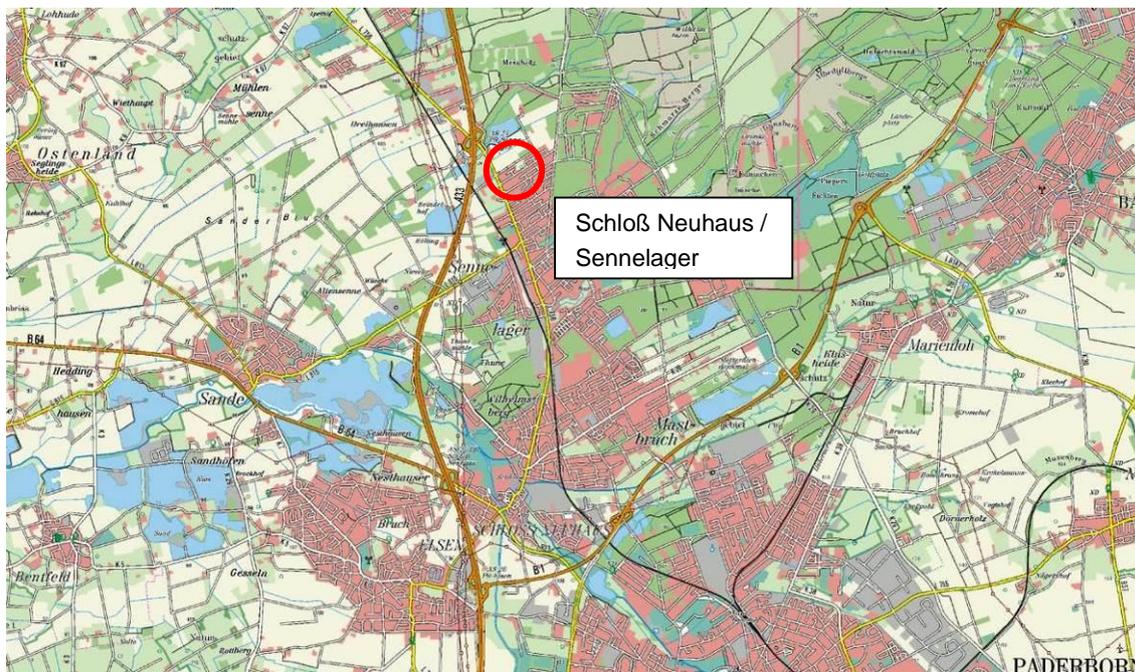


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)" (MWME 2010).

2.1.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfungsumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Paderborn plant die II. Änderung des Bebauungsplans SN 135 A „Mackensenweg“ in Schloß Neuhaus / Sennelager. Die Änderung bezieht sich auf die Flurstücke 134, 1230, 1305, 1306, 1311 – 1314, 1383, 1582, 1583, 1584, 1586, 1587, 1588 der Flur 19, Gemarkung 2955 Schloß Neuhaus. Derzeit besteht im Bereich des Plangebiets der rechtskräftige Bebauungsplan SN 135 A „Mackensenweg“. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans reicht flächendeckend über das Plangebiet. Im Westen des Plangebiets ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ und im Osten eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Der an der westlichen Grenze des Plangebiets verlaufende Geh- und Radweg an der Bielefelder Straße ist als „Straßenverkehrsfläche“ ausgewiesen. Innerhalb der nicht überbaubaren Fläche des „Allgemeinen Wohngebiets“ sind Gehölze zwischen dem Geh- und Radweg und der Wohnsiedlung sowie Einzelbäume nördlich der Wohnsiedlung zum Erhalt festgesetzt (STADT PADERBORN 2000). Für den Bereich östlich des Plangebiets ist die 1. Änderung des Bebauungsplans SN 135 A „Mackensenweg“ gültig.

Die II. Änderung sieht die Ausweisung des Großteils des Plangebiets als Allgemeines Wohngebiet vor. Im Westen des Plangebiets bleibt der Geh- und Radweg entlang der Bielefelder Straße als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Drei Flächen, im Osten, Norden und Süden des Plangebiets sind als Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgewiesen. Auf der Grundlage der bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans werden die noch vorhandenen und weiterhin zu erhaltenden zwei Baumstandorte ebenso festgesetzt wie die Baumreihe als Fläche mit Bindungen zum Erhalt der Bepflanzung entlang des Heideweges (DREES & HUESMANN PLANER 2014).



Abb. 2 Grenze des Plangebiets (rote Strichlinie) in der Stadt Paderborn, Stadtteil Schloß Neuhaus/Sennelager auf Basis des Luftbilds.

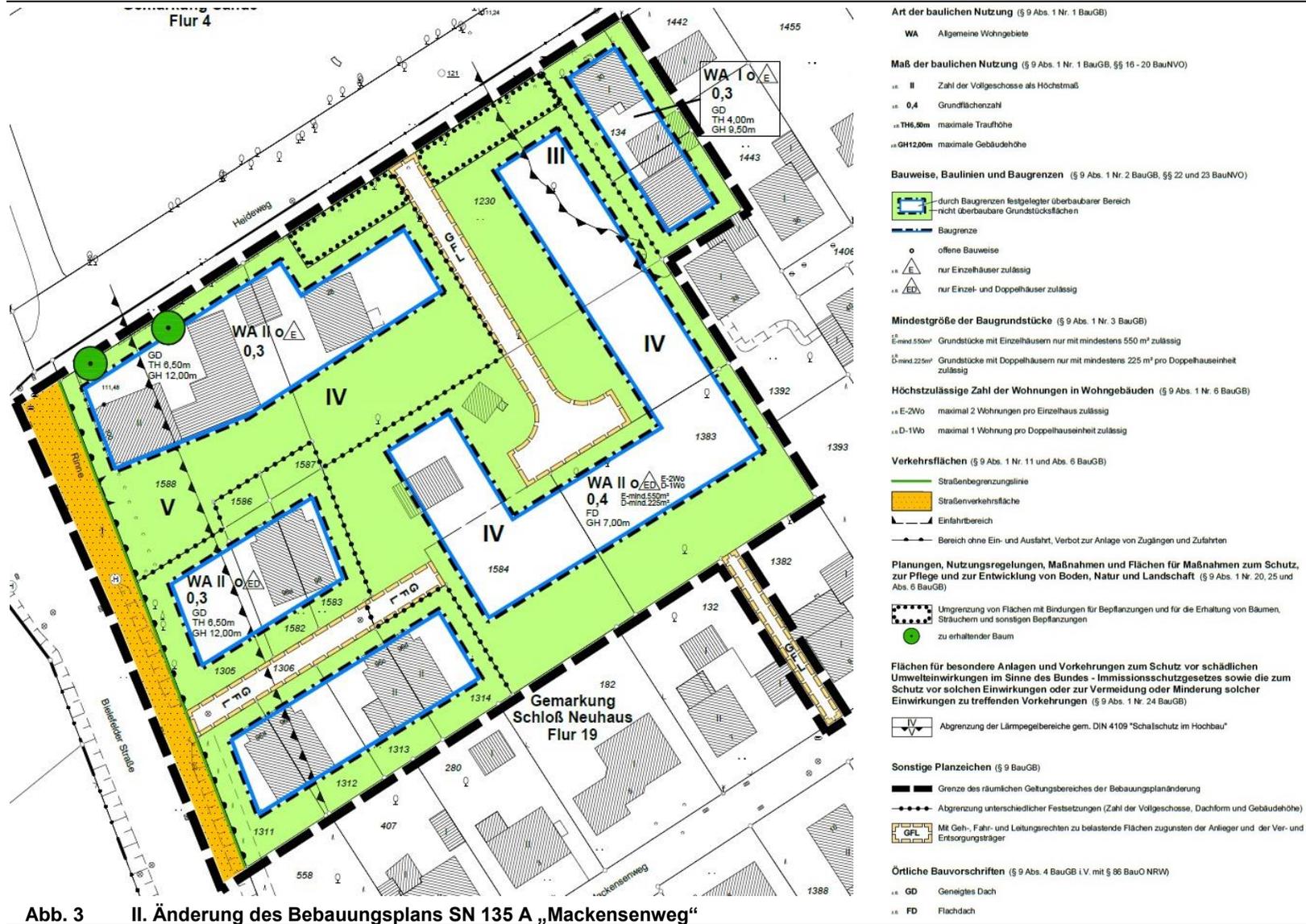


Abb. 3 II. Änderung des Bebauungsplans SN 135 A „Mackensenweg“

4.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Sennelandschaft. Im Norden des Plangebiets ist ein Teil eines parkartig gestalteten Gartens als geschützter Landschaftsbestandteil LB „Obstwiese am Heideweg“ gem. § 23 LG festgeschrieben (KREIS PADERBORN 1989).

Schutzgebiete

Nördlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 4117-0012 „Obere Senne“. Schutzziele sind:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig durch Wälder, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume gegliederten Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Erholung
- Erhaltung des naturnahen und landschaftsprägenden Hövelhofer Waldes mit seltenen Pflanzen- und Tierarten der trockenen und feuchten Kiefernwaldgesellschaften, Heiden, Erlenbruch- und Erlen-Eschen-Auen
- Erhaltung des landschaftsprägenden Waldes auf dem Wilhelmsberg (Dünenkomplex)

Nördlich und nordwestlich des Plangebiets verlaufen die beiden Biotopverbundflächen VB-DT-4118-002 „Senne-Paderborner Teil“ und VB-DT-4218-004 „Rothebach, Rothe-, Altsenner- und Güesenhofsee“ (LANUV 2014B).

Weitere Schutzgebiete sind innerhalb und in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden.

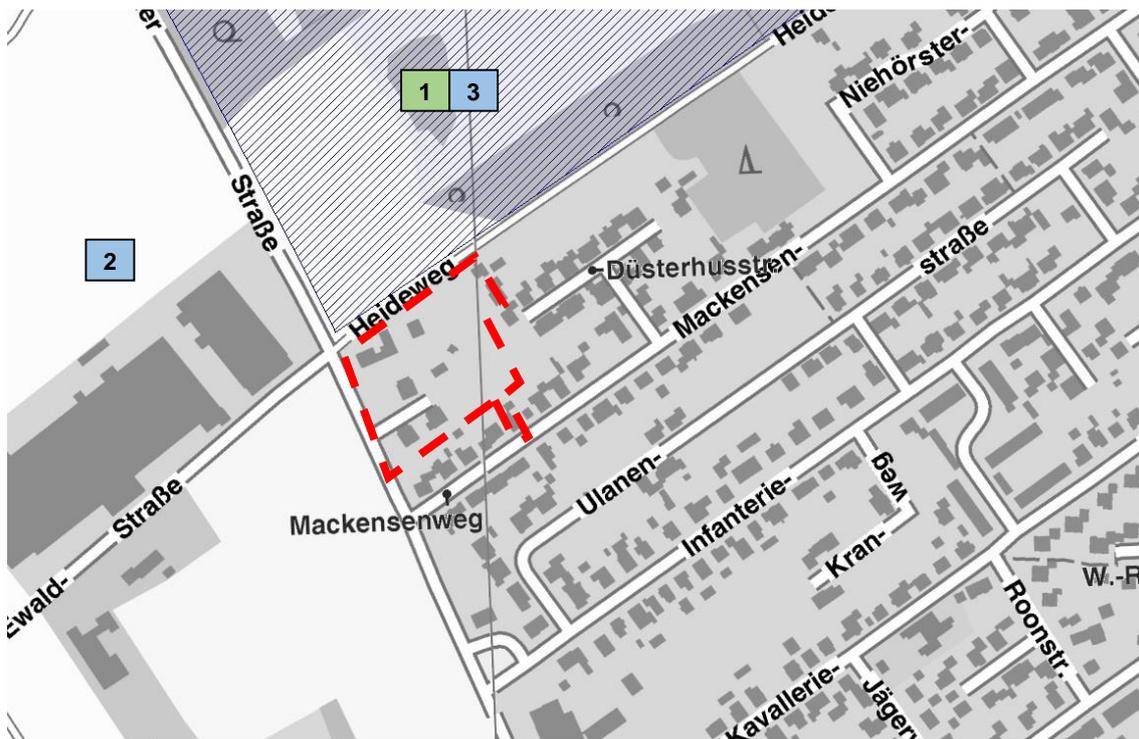


Abb. 4 Übersicht der Schutzgebiete im Plangebiet (rote Markierung) und der näheren Umgebung.

Legende

1 = Landschaftsschutzgebiet 4117-0012 „Obere Senne“

2 = Biotopverbundfläche VB-DT-4118-002 „Senne - Paderborner Teil“

3 = Biotopverbundfläche VB-DT-4218-004 „Rothebach, Rothe-, Altseener- und Güssenhofsee“

5.0 Darstellung des Untersuchungsgebietes

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der II. Änderung des Bebauungsplans SN 135 A „Mackensenweg“ mit den dort anstehenden sowie den benachbarten Biotopstrukturen.

5.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Paderborn, Ortsteil Schloß Neuhaus / Sennelager. Neben den Wohngebäuden und Gärten ist im Nordwesten ein Restaurationsbetrieb ansässig. Östlich und südlich des Plangebiets besteht weitere Wohnbebauung mit Gärten. Zwei Teilflächen innerhalb des Plangebiets sind mit Hochstauden bestanden. Die nördlich des Plangebiets verlaufende Straße „Heideweg“ ist von Säumen umgeben. Nördlich davon verläuft eine straßenbegleitende Baumreihe, die eine dahinterliegende Fläche mit Birkenaufwuchs abgrenzt. Im Westen des Plangebiets stockt eine Baumreihe entlang des Flurstücks 1305. Westlich des Plangebiets grenzt die stark befahrene „Bielefelder Straße“ an den Planungsraum an.



Abb. 5 Lebensraumtypen im Plangebiet (rote Linie) und der näheren Umgebung.

Legende

- 1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- 2 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 3 = Gebäude
- 4 = Säume, Hochstaudenfluren

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Nördlich der Straße „Heideweg“ stockt eine Baumreihe aus Eichen (*Quercus robur*) schwachen bis mittleren Baumholzes. Der Unterwuchs der Baumreihe wird von Gräsern dominiert.



Abb. 6 Südlicher Teil der Baumreihe in nordöstlicher Blickrichtung.



Abb. 7 Nördlicher Verlauf der Baumreihe.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Im Nordwesten und Osten des Plangebiets sowie östlich und südlich des Plangebiets befinden sich Gärten der ansässigen Wohnbebauung. Mit Ausnahme der Vorgärten werden die Gärten zum großen Teil von heimischen Laubgehölzen und Zierrasenflächen dominiert. Im Osten des Plangebiets befindet sich eine große parkartig gestaltete Gartenanlage, die teilweise einem Bauerngarten nachempfunden ist. Neben zahlreichen Hecken und Gebüsch aus heimischen Gehölzen sind auch heimische Obstbäume (*Malus* ssp., *Prunus* ssp., *Pyrus* ssp.) und andere Einzelbäume (*Betula pendula*, *Acer campestre*) vorhanden. In dem parkartig gestalteten Garten grenzt eine Trockenmauer die Flurstücke 1588 und 1230 durch ein höher gelegenes Beet mit Stauden voneinander ab. Zur Nordseite hin ist das Grundstück mit einer Hecke aus Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Weide (*Salix* ssp.) eingefriedet. Das Flurstück 1383 im Südosten des Plangebiets weist durch den Bewuchs mit einer alten Weide (*Salix* ssp.) sowie mehreren heimischen Laubbäumen (Rotbuche, Feldahorn) einen parkartigen Charakter auf. Innerhalb des Plangebiets liegen zwei Siedlungsbrachen. Die erste von Gräsern und Brennnessel dominierte Fläche befindet sich an der Bielefelder Straße (Flurstück 1305). Die zweite von kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Weißklee (*Trifolium repens*) und wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*) dominierte Hochstaudenfläche nimmt einen Teil des Flurstücks 1310 zwischen den Flurstücken 1314 und 1383 im Süden des Plangebiets ein.



Abb. 8 Vorgarten nordöstlich des Plan-
gebiets.



Abb. 9 Vorgarten im Südwesten des
Plangebiets.



Abb. 10 Garten mit Ziergehölzen.



Abb. 11 Bauerngarten im Bereich des
Flurstücks 1584.



Abb. 12 Parkartige Gartenanlage in west-
licher Blickrichtung.



Abb. 13 Parkartige Gartenanlage in nörd-
licher Blickrichtung.



Abb. 14 Parkartiger Garten im Osten des Plangebiets.



Abb. 15 Trockenmauer zwischen den Flurstücken 1228 und 1230.



Abb. 16 Siedlungsbrache im Westen des Plangebiets.



Abb. 17 Siedlungsbrache im Westen des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Gebäude

Im Plangebiet befinden sich acht Gebäude/-komplexe. Einen Gebäudekomplex nimmt der ansässige Restaurationsbetrieb ein, drei Gebäude sind Doppelhäuser. Die verbleibenden vier Gebäude bilden ein zusammenhängendes wiederaufgebautes Gehöft aus Fachwerk. Durch den Wiederaufbau des Fachwerks gibt es kaum die für alte Fachwerkhäuser typischen Spalten und Hohlräume. Lediglich an den zwei Gebäudeteilen mittig des Plangebiets sowie im Nordosten sind Spalten im Bereich der Giebelverkleidung aus Holz vorhanden. Das Wohngebäude des Gehöftes ist stellenweise mit Efeu und wildem Wein begrünt. Die anderen Gebäude im Plangebiet und der Umgebungen sind mit Rauputz oder Klinker versehen. Die Dächer sind bis auf die Doppelhäuser im Südwesten des Plangebiets als Satteldach ausgebildet. Die Doppelhäuser verfügen über ein Zeltdach.



Abb. 18 Wohngebäude nordöstlich des Plangebiets.



Abb. 19 Doppelhaus im Südwesten des Plangebiets.



Abb. 20 Teil des Restaurationsbetriebes im Plangebiet.



Abb. 21 Wohngebäude des nördlichen Gehöfts.



Abb. 22 Gehöftgebäude im Plangebiet.



Abb. 23 Gehöftgebäude im Plangebiet.

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren

Die Straße „Heideweg“ ist von ca. 2 m breiten von Gräsern und Brennnesseln dominierten Säumen begleitet.



Abb. 24 Nördlicher Saum des „Heidewegs“.



Abb. 25 Südlicher Saum des „Heidewegs“.

6.0 Stufe I - Vorprüfung

6.1 Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der II. Änderung des Bebauungsplans SN 135 A „Mackensenweg“

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Baufeldräumung	Entfernen von Gehölzen und krautiger Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration
	Abbruch von Gebäuden	Lebensraumverlust/-degeneration
	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	Keine Auswirkungen zu erwarten	

6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren treten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Bauphase

Im Rahmen der Bauphase werden Biotopstrukturen, wie ein parkähnlich gestalteter Garten mit Gehölzen, Siedlungsbrachen und Gebäude entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume von gehölzbewohnenden Tierarten des Siedlungsbereichs verloren gehen. In der Bauphase können zudem Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen.

Schallemissionen und optische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

6.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehört der Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

Optische und akustische Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung durch die östlich an das Plangebiet angrenzende, stark befahrene „Bielefelder Straße“ und durch die bestehende Wohnbebauung sowie dem Fehlen von geeigneten Lebensräumen für stör anfällige Tierarten ist eine Beeinträchtigung durch optische und akustische Wirkungen auszuschließen.

Silhouettenwirkung

Das Plangebiet liegt innerhalb einer bestehenden Wohnsiedlung, weshalb keine optischen Wirkungen in Form von Silhouettenwirkung auf empfindliche Tierarten zu erwarten sind.

6.1.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit der Planung wird folgender Lebensraumtyp unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Weiterhin befinden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

6.2 Artnachweise

6.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Zudem fand am 19. September 2014 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch Kontrolle der im Plangebiet vorhandenen Gebäude und Bäume.

6.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4218 „Paderborn“, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2014A).

Für das Messtischblatt 4218 „Paderborn“, Quadrant 1 werden vom FIS für die im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 45 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 11 Säugetierarten, 33 Vogelarten und eine Amphibienart. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Plangebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus. Etwa 500 m nördlich sowie ca. 800 m östlich ist das Vorkommen der Heidelerche nachgewiesen (LANUV 2014B). Zudem wurde 2009 im Rahmen eines Umsiedlungsprojektes die planungsrelevante Reptilienart Zauneidechse auf einer Fläche nördlich des Plangebiets angesiedelt (JEDEK 2012).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. September 2014 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet im Hinblick auf ihre potentielle Eignung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten untersucht. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Gehölzuntersuchung:

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze wurden soweit möglich auf Höhlungen und Nester untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde dabei für die Baumkontrolle gewählt:

- Kontrolle der Bäume nach Höhlungen und Spalten
- Suche nach Vögeln sowie deren Spuren (Kot, Nester, Gewölle)

Während der Ortsbegehung konnten potentiell geeignete Strukturen für Fledermäuse festgestellt werden. Von den insgesamt neun vorgefundenen Höhlungen sind fünf potentiell für Fledermäuse geeignet. Vier Höhlungen waren der Witterung (Regen) frei ausgesetzt. Deshalb kann diesen keine Quartiereignung zugesprochen werden. Die Kontrolle der fünf potentiellen Quartierstandorte zeigte keinen Besatz von Fledermäusen oder Spuren derer. Nester wurden in den Gehölzen nicht festgestellt.



Abb. 26 Übersicht der Gehölze mit Höhlungen (rote Markierung).



Abb. 27 Apfelbaum mit drei Höhlungen.



Abb. 28 Ausgefautes Astloch in etwa 1,2 m Höhe.



Abb. 29 Ausgefaultes Astloch in etwa 1,8 m Höhe.



Abb. 30 Weide auf Flurstück 1383.



Abb. 31 Angefangene Spechthöhle an der Weide.



Abb. 32 Nordöstlicher Apfelbaum mit Stammriss.



Abb. 33 Stammriss am nordöstlichen Apfelbaum.



Abb. 34 Östlicher Apfelbaum mit Stammriss.



Abb. 35 Stammriss am östlichen Apfelbaum.

Gebäudeuntersuchung:

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude des Gehöftes wurden soweit möglich auf Höhlungen, Spalten und Nester untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde dabei gewählt:

- Kontrolle der Fassade nach Höhlungen und Spalten
- Suche nach Vögeln sowie deren Spuren (Kot, Nester, Gewölle)

An drei Gebäuden des Gehöftes wurden Spalten mit einer potentiellen Eignung für Fledermäuse als Zwischenquartier gefunden. Die Strukturen beschränken sich auf Spalten im Bereich der Giebel- und Seitenverkleidung aus Brettern. Durch die vertikale Überlappung der Bretter entsteht in der Horizontalen ein ca. 2 cm breiter Spalt. Der Spalt im Übergangsbereich von Fachwerk zu Giebelverkleidung ermöglicht den Einflug in einen dahinterliegenden 2 cm breiten Zwischenraum. Ein Besatz oder Spuren von Fledermäusen wurden nicht festgestellt. Einflugmöglichkeiten in das Innere der Gehöftgebäude wurden nicht festgestellt. Am nordöstlichen Gebäude wurde ein Nest oberhalb des Eingangs gefunden. Eine genaue Zuordnung von Nestern ohne Besatz ist häufig schwierig und nicht immer abschließend möglich. Aufgrund der Bauart des Nestes ist dieses vermutlich der Art Amsel zuzuordnen. Nester von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten wurden nicht nachgewiesen. Zum Zeitpunkt der Begehung war kein Nest besetzt.



Abb. 36 Übersicht der Gebäude mit geeigneten Strukturen für gebäudebewohnende Arten (rote Markierung).



Abb. 37 Gebäude mittig des Plangebiets.



Abb. 38 Spalt im Übergang von Fachwerk zu Giebelverkleidung.



Abb. 39 Gebäude mittig des Plangebiets.



Abb. 40 Spalt im Übergang von Fachwerk zu Giebelverkleidung.



Abb. 41 Nordöstliches Gebäude



Abb. 42 Giebel-/Seitenverkleidung am nordöstlichen Gebäude.



Abb. 43 Spalt in der Überlappung der Verkleidung.



Abb. 44 Vogelnest über dem Eingangsbereich.

Eine Lebensraumeignung der anderen Gebäude im Plangebiet für gebäudebewohnende Arten wurde nicht festgestellt.

6.2.3 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. „Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird“ (MUNLV 2010).

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten abgesehen werden kann.

6.2.4 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum

Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, Jedek, Status: Av = Art vorhanden, B = sicher brütend, R = rastend

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Braunes Langohr	FIS/Av	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.</p>	<p>Potentielle Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet (Gebäude des Gehöftes/Bäume).</p> <p>Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Jagdgebiet dar.</p>	Verlust potentieller Quartierstandorte	Ja
Breitflügelfledermaus	FIS/Av	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	<p>Potentielle Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet (Gebäude des Gehöftes).</p>	Verlust potentieller Quartierstandorte	Ja

Fortsetzung Tab.2

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Fransenfledermaus	FIS/Av	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand; jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.</p>	<p>Potentielle Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet (Gebäude des Gehöftes/Bäume).</p> <p>Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Jagdgebiet dar.</p>	Verlust potentieller Quartierstandorte	Ja
Große Bartfledermaus	FIS/Av	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete); jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	Potentielle Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet (Gebäude des Gehöftes).	Verlust potentieller Quartierstandorte	Ja

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Großer Abend- segler	FIS/Av	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	Potentielle Quartier- standorte im Untersu- chungsgebiet (Gebäude des Gehöftes/Bäume). Plangebiet stellt poten- zielles nicht essenziel- les Jagdgebiet dar.	Verlust potentieller Quartierstandorte	Ja
Großes Mausohr	FIS/Av	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder). Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Ge- bäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermaus- kästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Potentielle Quartier- standorte im Untersu- chungsgebiet (Gebäude des Gehöftes).	Verlust potentieller Quartierstandorte	Ja

Fortsetzung Tab.2

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Kleiner Abend- segler	FIS/Av	Lebensraum und Jagdgebiet Waldbevorzugend, Streuobstwiesen und Parkanla- gen, Laubwälder mit hohem Altholzanteil. Jagt gerne an Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere, Hohlräume und Spechthöhlen an und in Bäumen, Fledermauskästen Winterquartier Baumhöhlen und an Gebäuden.	Potentielle Quartier- standorte im Untersu- chungsgebiet (Gebäude des Gehöftes/Bäume). Plangebiet stellt poten- zielles nicht essenziel- les Jagdgebiet dar.	Verlust potentieller Quartierstandorte	Ja
Rauhautfleder- maus	FIS/Av	Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete); jagt an Waldrändern, Gewässer- ufern, Feuchtgebieten in Wäldern Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fleder- mauskästen, waldnahe Gebäudequartiere, Wochen- stuben in NO-Deutschland Winterquartier Außerhalb von NRW.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Teichfledermaus	FIS/Av	Lebensraum und Jagdgebiet In gewässerreichen Gegenden mit langsam fließenden breiten Flüssen, Kanälen, Seen und Teichen. Wochenstuben / Sommerquartier Hauptsächlich in Dachräumen, möglicherweise auch in Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, walddnahe Gebäudequartiere Winterquartier In Höhlen, Stollen, Bunkern und Kellern.	Potentielle Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet (Gebäude des Gehöftes).	Verlust potentieller Quartierstandorte	Ja
Wasserfledermaus	FIS/Av	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Zwergfledermaus	FIS/Av	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potentielle Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet (Gebäude des Gehöftes/Bäume). Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Jagdgebiet dar.	Verlust potentieller Quartierstandorte	Ja
Vögel					
Baumfalke	FIS/B	Lebensraum Altholzbestände, Gewässerrandbereiche, Feuchtwiesen, Moore, Ödflächen und menschliche Siedlungen. Bruthabitat In alten Krähen- und Vogelnestern in Randbereichen von Altholzbeständen. Bevorzugt in lichten Wäldern, Gehölzen, einzelnstehenden Bäumen und Gittermasten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007, Hachtel et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Baumpieper	FIS/B	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Braunkehlchen	FIS/B	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind locker- bis magerwüchsige Mähwiesen, Hochstaudenfluren oder extensives Weideland, vorzugsweise mit in Säumen von Graben- und Wegböschungen. Z.T. auch in Heiden und Mooren. Bruthabitat Nest am Boden unter größeren Stauden oder Büschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Eisvogel	FIS/B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steil- ufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Feldlerche	FIS/B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in ei- ner Bodenmulde.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grün- landanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrän- dern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nist- kästen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Gartenrot- schwanz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obst- wiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, rand- lich von größeren Heiden und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Habicht	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlos- senen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in ho- hen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbu- chen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Heidelerche	FIS/B	Lebensraum Flächen der frühen Sukzession/Kahlschlag-, Wind- wurf- sowie Brandflächen, Heiden, militärisches Übungsgelände, Braunkohlegruben, Waldschneisen, Waldweiden, lichten Wäldern mit angrenzenden Äckern, Trocken- und Magerrasen, mageren Wiesen und Weiden sowie Stoppelfeldern und Bahndämmen. Bruthabitat Nistmulde/Bodennest auf sandigen vegetationsar- men, bis zu 20 % verbuschten Flächen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Kleinspecht	FIS/Av	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Plangebiet stellt potentiellen Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Knäkente	FIS/R	Lebensraum Im Umfeld kleiner offener Binnengewässer. Zur Zugzeit auf großen flachen Seen, Überschwemmungsflächen, Riedgebieten und kleinen Moorseen. Hauptüberwinterungsgebiet in Afrika Bruthabitat Flache Mulde aus Blättern und Gras in deckungsreicher Vegetation die zu einer Haube über das Nest zusammengezogen wird.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kuckuck	FIS/B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Keine Nester im Plangebiet vorhanden.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Mäusebussard	FIS/B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Keine Nester an den Gebäuden vorhanden.	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder; in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Neuntöter	FIS/B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaf- ten, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelocker- tem, abwechslungsreichen Buschbestand	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Pirol	FIS/B	Lebensraum Feuchte und sonnige Laub-, Misch- und Nadelwäl- dern. Auch in Park- und Obstbaumanlagen sowie in Feldgehölz- und Alleennähe. Bruthabitat Feuchte, lichte und sonnige Laubwälder, Auenberei- che, feuchte Wälder in Wassernähe	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Raubwürger	FIS/B	Lebensraum Offene bis halboffene, reich strukturierte Landschaf- ten mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignet sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete, gebüschreiche Trockenra- sen, extensive Grünlandbereiche, vereinzelt auf Kahl- schlägen und Windwurfflächen Bruthabitat Nest in Laub- oder Nadelbäumen sowie Büschen (v.a. in Dornensträuchern)	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Rauchschwalbe	FIS/B	Lebensraum Extensiv genutzt, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen).	Keine Nester an den Gebäuden vorhanden.	Keine Betroffenheit	Nein
Rotmilan	FIS/B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen, jagt auf freien Flächen, Schlafplätze in Gehölzen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/Av	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt potentiell nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Verlust eines nicht essenziellen Nahrungshabitates	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Schwarzkehlchen	FIS/B	<p>Lebensraum Auf extensiv bewirtschafteten Flächen, Ruderalflä- chen, Industrieanlagen, Dämme von Verkehrsanla- gen, rekultivierte Halden, xerotherme Hänge, Weiden, Brachen, Moore und Feldern, Waldlichtungen, be- wachsenen Kiesflächen.</p> <p>Bruthabitat Bodennest in im offenem, vorwiegend gut besonntem und trockenem Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	FIS/B	<p>Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwäl- der mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermo- dernden Baumstümpfen.</p> <p>Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Sperber	FIS/B	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Steinkauz	FIS/B	<p>Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Bruthabitat Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehstellen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Turmfalke	FIS/B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Turteltaube	FIS/B	Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Wachtel	FIS/B	Lebensraum Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher Krautschicht Bruthabitat Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Wiesen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Waldkauz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Keine Nester im Plangebiet vorhanden.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Waldschnepfe	FIS/B	Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z.B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Wespenbussard	FIS/B	Lebensraum Strukturreiche Landschaften nahe Laub- und Nadelwäldern, Feldgehölzen oder Auwäldern sowie Wiesen, Waldlichtungen, Kahlschläge und Waldränder. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in oder an hohen Bäumen. Teilweise Altnestbewohner.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Wiesenpieper	FIS/B	Lebensraum Offene baum- und straucharme Landschaften mit Sitzwarten. Bruthabitat Bodennest in der deckungsreichen Krautschicht.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Amphibien					
Kammolch	FIS/Av	Lebensraum Typische Offenlandart, Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussaunen, Steinbrüche, ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfrei, Landlebensräume: feuchte Laub und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Reptilien					
Zauneidechse	JEDEK 2012	Lebensraum Reich strukturierte offene Lebensräume mit einem kleinflächigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, lockere sandige Substrate mit einer ausreichenden Bodenfeuchte, Binnendünen, Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Felldraine, Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Säugetiere

Ein Vorkommen der Arten **Rauhaut- und Wasserfledermaus** im Plangebiet kann auf Grund fehlender Lebensraumstrukturen wie Wälder mit hohem Gewässeranteil oder geeigneten Jagdrevieren ausgeschlossen werden.

Vogelarten

Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch Fels- bzw. Gebäudebrüter (**Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule, Turmfalke**) konnten während der Untersuchung nicht festgestellt werden. Eine Quartiernutzung der Gebäude ist unwahrscheinlich.

Dem Plangebiet kommt auf Grund des Fehlens geeigneter Biotopstrukturen wie Wälder und den nicht besetzten Baumhöhlen an den Obstgehölzen keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Höhlen-, (**Feldsperling, Gartenrotschwanz, Schwarz- und Kleinspecht, Stein- und Waldkauz**) und Baum- und Bodenbrüter (**Pirol, Waldschnepfe**) zu.

Da im Plangebiet Horst- sowie Koloniebäume fehlen, kann das Vorkommen von Horst- und Koloniebrütern (**Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Waldohreule, Wespenbussard**) ausgeschlossen werden.

Für Offen- und Halboffenlandarten (**Baumpieper, Braun- und Schwarzkehlchen, Feld- und Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Wachtel, Wiesenpieper**) fehlen Grünlandflächen, Äcker, Heiden, Moore oder Kahlschläge im Plangebiet. Das Plangebiet stellt somit kein potentiell Bruthabitat für diese Arten dar.

Infolge der innerstädtischen Lage und der damit verbunden anhaltenden Störung weist das Plangebiet keine Lebensraumfunktion für Gebüschbesiedler (**Nachtigall, Tureltaube**) auf.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Wirtsnester im Plangebiet ist ein Vorkommen des **Kuckucks** auszuschließen.

Eisvogel und **Knäkenten** brüten in Gewässernähe, weshalb im Plangebiet keine potentiellen Brutstandorte vorhanden sind.

Amphibien

Das Plangebiet eignet sich nicht als Lebensraum für den **Kammolch**, da geeignete Biotopstrukturen wie beispielsweise Laichgewässer und totholzreiche Laubwälder fehlen.

Reptilien

Das Vorkommen von **Zauneidechsen** im Plangebiet kann ebenfalls auf Grund des Fehlens geeigneter Biotopstrukturen, wie der Kombination aus kurzrasiger Vegetation, Rohboden, Gebüsch sowie Versteck- und Sonnenplätzen ausgeschlossen werden. Eine Zuwanderung der Zauneidechse ist gemäß des Verbreitungsgebietes südlich des Gühlenhofsees unwahrscheinlich (JEDEK 2012).

7.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgende Art nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Teichfledermaus und Zwergfledermaus.

Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Breitflügel- und Zwergfledermaus nutzen sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen und Spalten ganzjährig als Quartierstandort. Die Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler nutzen vorwiegend Baumhöhlen und Spalten. Große Bartfledermaus, Großes Mausohr und Teichfledermaus hingegen nutzen ganzjährig Gebäude als Quartiere. Im Plangebiet kommt es zum Verlust von potentiellen Zwischenquartieren der genannten Arten. Durch das Fällen der Gehölze gehen potentielle Zwischenquartiere verloren, eine Betroffenheit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) kann nicht ausgeschlossen werden. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können für die Fällung der Gehölze ausgeschlossen werden, da lediglich potenzielle Zwischenquartiere zerstört werden und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. An drei Gebäuden des Gehöfts wurden potentiell geeignete Strukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten festgestellt. Die in Kapitel 6.2.2 beschriebenen Strukturen stellen potentielle Zwischenquartiere dar. Einflugmöglichkeiten in das Gebäudeinnere wurden nicht festgestellt. Eine Nutzung des Inneren der Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch gebäudebewohnende Fledermausarten ist von daher auszuschließen. Im Zusammenhang mit dem Abbruch der Gebäude kann eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 können ausgeschlossen werden, da vergleichbare Strukturen im näheren Umfeld vorhanden sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Die Gehölze mit der potentiellen Funktion als Zwischenquartier müssen während der Überwinterungsphase im Zeitraum November bis Februar gefällt werden. Hierdurch können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Um ein Töten und Verletzen von Fledermäusen bei einem Abbruch der Gebäude auszuschließen, müssen die Abbrucharbeiten während der Überwinterungsphase im Zeitraum November bis Februar stattfinden.

Eine Fällung der Gehölze oder ein Abbruch der baulichen Substanz in einem abweichenden Zeitraum (Ende Februar bis Oktober) ist nur möglich, wenn zuvor festgestellt wurde, dass die aufgenommenen Strukturen an den Gehölzen oder Gebäuden nicht von gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden. Im Falle einer Nutzung oder Spuren einer Nutzung der in Kapitel 6.2.2 benannten Strukturen durch gebäudebewohnende Arten sind von dem bestellten Gutachter geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu benennen.

8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Paderborn plant die II. Änderung des Bebauungsplans SN 135 A „Mackensenweg“ in Paderborn-Schloß Neuhaus / Sennelager. Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung des „Allgemeinen Wohngebiets“ auf dem bisher als „Fläche für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgeschriebenen Bereich. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 134, 1230, 1305, 1306, 1311 – 1314, 1383, 1582, 1583, 1584, 1586, 1587, 1588 der Flur 19, Gemarkung 2955 Schloß Neuhaus. Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Erweiterung des baulichen Bestandes im Osten des Plangebiets.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“; „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“; „Säume; Hochstaudenfluren“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Betroffener Lebensraumtyp im Plangebiet ist „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Es erfolgte am 19. September 2014 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der Gehölze und Gebäude. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 4218 „Paderborn“, Quadrant 1 für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 45 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind 11 Säugetierarten, 33 Vogelarten und eine Amphibienart. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt. Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2014B).

Aus dem Vorhaben resultiert unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahme kein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die geplante II. Änderung des Bebauungsplans SN 135 A „Mackensenweg“ löst bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Bielefeld, im Dezember 2014



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

9.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DREES & HUESMANN PLANER (2014): II. Änderung des Bebauungsplanes SN 135 A „Mackensenweg“, Bielefeld.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Band 1. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

JEDEK, S. (2012): Abschlussbetrachtung eines Monitorings zur Umsiedlung einer Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, L.) im Rahmen einer CEF –Maßnahme. Unveröffentlicht, Osnabrück.

KREIS PADERBORN (1989): Landschaftsplan Sennelandschaft, Paderborn.

LANUV (2014A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42181>
Zugriff: 22.09.2014, 11:45 MEZ.

LANUV (2014B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 22.09.2014, 12:00 MEZ.

LÜTKES, S., EWER, W. (2011): BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar, C.H. Beck Verlag, München.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und

2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT PADERBORN (2000): Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. SN 135 A „Mackensenweg“ (WWW-Seite) http://www8.paderborn.de/hrclient/BPlan_PB.pl?SN135A
Zugriff: 22.09.2014, 11:30 MEZ.